

Gesetz zieht Kreise

Herausforderung Das neue Gesetz verlangt Vorsorgeeinrichtungen einiges ab. Die Prüfung einer allfälligen Vollkapitalisierung als Alternative kann sich lohnen.

PATRICK SPUHLER

Das neue Gesetz über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (siehe Kasten) sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung und mit Staatsgarantie die Ausgangsdeckungsgrade, welche innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen sind, nicht mehr unterschritten werden dürfen. Somit besteht faktisch nur noch bis auf das Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade eine Staatsgarantie, bei Unterschreitung sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Dabei sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung («globaler Deckungsgrad») und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentnern vollumfänglich ge-

deckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung zum Beispiel einen Deckungsgrad von 70 Prozent aus und werden Reserven von 10 Prozentpunkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 60 Prozent. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: Denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80 Prozent, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.

Durch strenge Restriktion wird verhindert, dass das Gemeinwohl leidet.

ven Versicherten gleich gross, das heisst, ihr Anteil betrage je 50 Prozent – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70 Prozent. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentner voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20 Prozent des Vermögens verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40 Prozent für die aktiven Versicherten ergibt (= 20 : 50 Prozent). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40 Prozent des bei der Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60 Prozent sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Rentneranteil auf einen stetigen Zustrom von aktiven Versicherten angewiesen, um den Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten halten zu können.

Diese strenge Restriktion ist begrüssenswert, da damit sichergestellt wird, dass auf eine Verschlechterung einer Bestandesstruktur beziehungsweise auf einen Anstieg des Rentneranteils trotz Teilkapitalisierung rechtzeitig reagiert wird und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Damit wird ein Herauschieben auf eine spätere Generation oder in letzter Konsequenz auf das Gemeinwohl als Garantieträger verhindert.

Grosse Herausforderung

Als Fazit darf klar festgehalten werden, dass das neue Gesetz keineswegs einen zahnlosen Kompromiss darstellt, sondern insbesondere wegen der Vorgabe, dass die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen, grosse Herausforderungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung beinhaltet. Deshalb kann sich die Prüfung einer allfälligen Vollkapitalisierung vor allem für Kassen mit einem höheren Deckungsgrad als Alternative lohnen, da damit ein Grossteil des neuen Gesetzes für sie nicht gelten würde. Der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Finanzierungsplan bei einer Teilkapitalisierung muss spätestens Ende 2013 vorliegen. Auch die Höhe der Ausgangsdeckungsgrade, welche die wichtigsten Faktoren des Finanzierungsplans sind, muss bis dann festgelegt sein. Der Grund-

Neu Freizügigkeitsleistungen kürzbar

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, zum Beispiel wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, auch in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden erst gegen Schluss eingeführten Regelungen erwähnenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100 Prozent und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

Aus versicherungstechnischer Sicht ist die anspruchsvollste von diesen neuen gesetzlichen Vorgaben diejenige, dass der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentner und für die akti-

VORGESCHICHTE

Mehr als zahnloser Kompromiss

Gesetz Am 17. Dezember letzten Jahres haben National- und Ständerat das Gesetz über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verabschiedet. In der Öffentlichkeit wird vor allem die Änderung gegenüber dem seinerzeitigen Vorschlag des Bundesrats wahrgenommen, dass nach spätestens 40 Jahren nicht mehr ein Deckungsgrad von 100 Prozent, sondern nur noch ein solcher von mindestens 80 Prozent erreicht werden muss. Trotz dieses «Kompromisses» zugunsten der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit aktuell tiefen Deckungsgraden wird das neue Gesetz die davon betroffenen Vorsorgeeinrichtungen teilweise vor grosse Herausforderungen stellen. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Für die Bestimmung der Ausgangsdeckungsgrade bleibt eine Übergangsfrist von nur zwei Jahren. Für einige Kantone dürfte es schwierig werden, den Entscheid, ob Voll- oder Teilkapitalisierung, fristgerecht zu treffen und umzusetzen.



Schwache Anlageperformance: Der ermittelte Durchschnitt der Performance beträgt für alle PK-Segmente 2,95 Prozent (Sollrendite: 3,7).

satzentscheid, ob Voll- oder Teilkapitalisierung, sollte deshalb möglichst bald getroffen werden. Schliesslich müssen am 1. Januar 2014 auch die neue Kompetenzregelung – künftig kann das Gemeinwesen nur noch die Leistungen oder die Finanzierung beschliessen – sowie der Erlass

mit den für die Pensionskasse massgebenden Bestimmungen vorliegen. Damit bleibt wenig Zeit für diesen folgenschweren Entscheid und für seine Umsetzung.

Patrick Spuhler, Pensionsversicherungsexperte, Swisscanto Vorsorge AG, Basel.

- PK-Administration auslagern?
- Rückversicherung abschliessen?
- ALM-Spezialisten beiziehen?

Für welchen Weg Sie sich auch entscheiden: Unsere berufliche Vorsorge passt sich an. Eine eigene Firma bietet viele Chancen. Unsere beruflichen Vorsorgelösungen mit wählbaren Garantien unterstützen Sie in jedem Fall auf Ihrem Weg in die Zukunft, denn sie passen sich jeder wichtigen Entscheidung an. Unsere Experten beraten Sie gerne. www.swisslife.ch/unternehmen und www.slps.ch


SwissLife
So fängt Zukunft an.